



5 StR 74/04

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 22. April 2004
in dem Sicherungsverfahren
gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 2004 beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 27. Oktober 2003 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Für die demnächst zu treffenden Entscheidungen im Vollzug der Maßregel und über deren weitere Vollstreckung weist der Senat auf die Ausführungen des Landgerichts UA S. 32 hin.

Harms Häger Raum
Brause Schaal